



CH-3003 Bern, BGB/SBFI/met

B-Post

An die kantonalen Ämter für Berufsbildung

geht an	<i>GIE</i>
BLD/ ABB	10. Mai 2013
Kopie an	<i>BW, SH, AP</i>
Eriedigt	

Referenz: 2013-05-06/286

Unser Zeichen: met

Bern, 7. Mai 2013

Sport in der beruflichen Grundbildung

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Oktober 2012 sind das revidierte Bundesgesetz vom 17. Juni 2011 über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz, SpoFöG; SR 415.0) und die dazu gehörige Verordnung vom 23. Mai 2012 (Sportförderungsverordnung, SpoFöV; SR 415.01) in Kraft getreten.

SBFI und BASPO haben sich dazu entschlossen, eine grundlegende Information zum Sport in der beruflichen Grundbildung zusammen zu stellen (cf. Beilage) und Sie über die Vorbereitungsarbeiten zum Projekt Rahmenlehrplan Sport kurz zu informieren.

Für den Sport in der beruflichen Grundbildung relevant sind die Artikel 46 und 47 sowie die Artikel 51 bis 54 der SpoFöV (http://www.admin.ch/ch/d/sr/c415_01.html). Die Erläuterungen dazu finden Sie ab Seite 16 ff unter http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1924/Erl.-Bericht_de.pdf

Gemäss Artikel 83 Absatz 3 SpoFöV erlässt das SBFi nach Anhörung des BASPO einen Rahmenlehrplan für Sport in der beruflichen Grundbildung (RLP Sport) bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der SpoFöV (30. September 2014). Die Kantone haben anschliessend ebenfalls zwei Jahre Zeit für die Umsetzung in Lehrpläne für den Sport in der beruflichen Grundbildung. Die Umsetzung erfolgt spätestens ab Schuljahr 2017 einlaufend. Der Umsetzungszeitpunkt ist gesamtschweizerisch gleich.

Die Verordnung vom 14. Juni 1976 über Turnen und Sport an Berufsschulen ist in Artikel 81 der SpoFöV aufgehoben.

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFi
Toni Messner
Effingerstrasse 27, 3003 Bern
Tel. +41 31 323 56 14, Fax +41 31 323 75 74
toni.messner@sbfi.admin.ch
www.sbfi.admin.ch

Im Interesse von qualitativ gutem obligatorischen Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung gilt es einige Neuerungen in der Umsetzung und im Vollzug zu beachten. Die beiliegende Zusammenstellung enthält die relevanten rechtlichen Grundlagen und die dazugehörigen Erläuterungen. Empfehlungen zum Vollzug des obligatorischen Sportunterrichts auf allen Schulstufen finden Sie auf der Website des BASPO unter www.baspo.ch/schulsport.

Wir bitten Sie, diese Informationen an die Verantwortlichen im Amt und an den Berufsfachschulen weiterzuleiten.

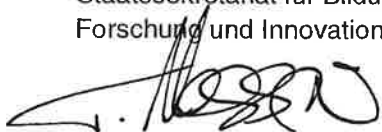
Das SBFI und das BASPO diskutieren aktuell die Planung für die Erarbeitung des Rahmenlehrplans für den Sport in der beruflichen Grundbildung (RLP Sport) und die Projektorganisation. Das BASPO leistet in den nächsten Monaten den Input für die Struktur des RLP Sport.

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des RLP Sport werden wir gerne auf Sie zukommen, damit die Kantone in der Steuergruppe angemessen vertreten sein werden und es gelingt, für die Facharbeitsgruppe Sportlehrpersonen und Experten (Bsp. Qualifikation) zu gewinnen.

Das SBFI sieht eine angemessene Information über das Projekt RLP Sport auf der Website vor, wenn die Arbeiten soweit fortgeschritten sind, dass wir Ihnen Konkretes aufzeigen können.

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Toni Messner
Ressortleiter

Beilage erwähnt



Sport in der beruflichen Grundbildung

Auszug aus den rechtlichen Grundlagen und den zugehörigen Erläuterungen

Basis für den obligatorischen Sport in der beruflichen Grundbildung bildet Artikel 12 des Sportförderungsgesetzes (SpoFöG, SR 415.0). Die Konkretisierung erfolgt in der Sportförderungsverordnung (SpoFöV, SR 415.01) in den Artikeln 51 bis 54.

Die Ziele des Sportunterrichts sowie die Qualitätsentwicklung und das Monitoring gehören zu den Allgemeinen Bestimmungen, welche für alle Schulstufen und Schultypen gelten und in den Artikeln 46 und 47 geregelt sind.

Infrastruktur

SpoFöG, Art. 12: Förderung von Sport- und Bewegungsmöglichkeiten

«¹ Die Kantone fördern im Rahmen des schulischen Unterrichts die täglichen Sport- und Bewegungsmöglichkeiten. Sie sorgen für die notwendigen Anlagen und Einrichtungen.»

Erläuterung dazu:

Um die täglichen Sport- und Bewegungsmöglichkeiten im Rahmen des schulischen Unterrichts zu gewährleisten, stehen jeder Schule die notwendigen Anlagen und Einrichtungen zur Verfügung. Es braucht demzufolge eine Infrastruktur, welche die Bedürfnisse für die allgemeine Bewegungsförderung, für den freiwilligen Schulsport, wie auch für den Sportunterricht berücksichtigt.

Die Anlagen und Einrichtungen für den Sportunterricht sind zugänglich (Distanz, offener Rasenplatz etc.) und zweckmässig (genügend Material, stufengerechte Einrichtung etc.). Sie werden regelmässig gewartet und auf ihre Sicherheit und Funktionalität überprüft (Geräte, Kletterwand, Schwimmb Becken etc.). Für den Bau und die professionelle Wartung der Anlagen sind die Kantone zuständig. Es liegt in ihrer Verantwortung, dass alle zur Durchführung des Sportunterrichts notwendigen Anlagen vorhanden sind.

Obligatorium

SpoFöG, Art. 12: Förderung von Sport- und Bewegungsmöglichkeiten

«² Der Sportunterricht ist in der obligatorischen Schule und auf der Sekundarstufe II obligatorisch.»

SpoFöV, Art. 51: Obligatorium

«Für Lernende der zwei- bis vierjährigen beruflichen Grundbildung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 ist der regelmässige Sportunterricht an den Berufsfachschulen obligatorisch.»

Erläuterungen:

Die Einschränkung des Geltungsbereiches auf die Lernenden der beruflichen Grundbildung ist geboten, da Lernende in Berufsmaturitätslehrgängen nach Erlangung eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses nicht mehr dem Sportobligatorium unterliegen und auch der zusätzliche Tag Berufsmaturitätsunterricht während der beruflichen Grundbildung keinen Anlass bietet, die Zahl der Sportlektionen zu erhöhen.

Mindestumfang

SpoFöG, Art. 12: Förderung von Sport- und Bewegungsmöglichkeiten

«⁵ Der Bundesrat legt die Mindestlektionenzahl (...) für den Sportunterricht an Berufsfachschulen fest.»

SpoFöV, Art. 52: Umfang

«¹ Bei betrieblich organisierter Grundbildung umfasst der Sportunterricht:

- a. bei schulischem Unterricht von weniger als 520 Jahreslektionen allgemeinbildenden und berufskundlichen Unterrichts: zusätzlich zu diesem Unterricht mindestens 40 Jahreslektionen Sportunterricht;
- b. bei schulischem Unterricht von 520 oder mehr Jahreslektionen allgemeinbildenden und berufskundlichen Unterrichts: zusätzlich zu diesem Unterricht mindestens 80 Jahreslektionen Sportunterricht.

² Bei schulisch organisierter Grundbildung umfasst der Sportunterricht pro Schuljahr mindestens 80 Lektionen.

³ Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)¹ legt die Anzahl Lektionen in den Verordnungen über die beruflichen Grundbildungen fest.

⁴ Die Schullehrpläne regeln die Verteilung der Lektionen. Pro Tag werden höchstens vier Sportlektionen an die Mindestzahlen nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.»

Erläuterungen:

Das obligatorische Fach Sport wird in den Bildungsverordnungen als Gesamtlektionenzahl pro Jahr über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung ausgewiesen. Dies ermöglicht eine flexible Umsetzung je nach Bildungsplan des Berufes und den lokalen Spezifitäten der jeweiligen Schule. Grundsätzlich soll Sport qualitativ und quantitativ optimal vermittelt werden; diesbezüglich sind zwei Lektionen pro Woche ideal. Aus organisatorischen Gründen ist dies aber nicht bei allen Berufen umsetzbar.

Bei schulischem Unterricht von 520 oder mehr Jahreslektionen verteilt sich der Unterricht grundsätzlich auf mehr als eineinhalb Schultage pro Woche. Bei diesen längeren Schulzeiten und insbesondere beim überwiegend schulischen Unterricht rechtfertigen sich daher 80 Jahreslektionen Sportunterricht. Bei weniger als 520 Jahreslektionen müssen aus Gründen der geringeren Verfügbarkeit der Schüler an den Berufsfachschulen (Vorgabe von maximal 9 Lektionen pro Schultag) dagegen 40 Lektionen Sport pro Schuljahr genügen. Bei der Bemessung der Jahreslektionen werden die Lektionen der Berufskunde und des allgemeinbildenden Unterrichts, nicht aber die Lektionen der erweiterten Allgemeinbildung berücksichtigt.

Lehrpläne

SpoFöV, Art. 53: Rahmenlehrplan und Lehrpläne Sport

«¹ Das SBFI erlässt nach Anhörung des BASPO einen Rahmenlehrplan für Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung.

² Auf der Grundlage des Rahmenlehrplans erarbeiten die Berufsfachschulen einen Lehrplan Sport.

³ Die Kantone überprüfen die Qualität der Lehrpläne Sport und deren Umsetzung.»

Erläuterungen:

Das SBFI (neu ab 1.1.2013) legt nach Anhörung des BASPO, welches seine Fachmeinung einbringt, die Richtlinien für den Sportunterricht an Berufsfachschulen in einem Rahmenlehrplan fest. Dessen konkrete Umsetzung ist Sache der einzelnen Berufsfachschul-Standorte respektive deren Lehrpersonen und wird von den Kantonen überprüft.

Qualifizierung

SpoFöV, Art. 54: Qualifizierung der Lernenden

«Die Berufsfachschulen stellen sicher, dass im Sportunterricht pro Schuljahr mindestens eine Qualifizierung der Lernenden stattfindet und dass die Qualifizierung ausgewiesen wird.»

Erläuterungen:

Lernende sollen im Sportunterricht pro Schuljahr mindestens eine Qualifizierung im Sinne einer Leistungsbewertung / Benotung durch ihre Lehrperson erhalten, welche auch ausgewiesen wird. Form und Inhalt der Leistungsbewertung wird durch die Berufsfachschulen im Rahmen des Fachlehrplans Sport festgelegt. So ist es möglich, Fach-, Selbst- und Sozialkompetenzen mit Hilfe von Indikatoren über einen längeren Zeitraum zu beobachten, zu testen und eine aussagekräftige, individuelle Qualifizierung sicherzustellen. Damit wird sowohl bei den Schulen, den Lehrpersonen, den Lehrbetrieben wie auch bei den Lernenden das Fach Sport auch in Resultaten greifbar.

¹ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) auf den 1. Jan. 2013 angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

Ziele des Sportunterrichts

SpoFöV, Art. 46: Sportunterricht

«Im Sportunterricht werden im Rahmen des ganzheitlichen Erziehungs- und Bildungsauftrags sportliche Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickelt und ausgebildet.»

Erläuterungen:

Im obligatorischen Sportunterricht sollen konditionelle, koordinative und auch kognitive Fertigkeiten und Fähigkeiten entwickelt und ausgebildet werden. Der Wortlaut macht deutlich, dass es sich dabei um Unterricht handelt, der aktive körperliche Bewegung beinhaltet. Damit wird die Sport-, Bewegungs- und Spielkultur erschlossen und ein Beitrag zur Entwicklungsförderung, zur Persönlichkeit und zur sozialen Kompetenz geleistet. Der Unterricht hat in einer entsprechenden Umgebung und mit entsprechender Ausrüstung zu erfolgen.

Qualitätsentwicklung und Evaluation

SpoFöV, Art. 47: Qualitätsentwicklung und Monitoring

«¹ Die Qualitätsentwicklung und die Qualitätssicherung der Schulen müssen den Sportunterricht mit berücksichtigen.

² Der Sportunterricht wird erfasst vom Bildungsmonitoring, das Bund und Kantone gemeinsam durchführen.»

Erläuterungen:

Absatz 1: Die Qualitätsentwicklungs- und Sicherungsprozesse und die Verwendung von entsprechenden Tools sind Sache der Kantone resp. der Schulen. Für die Qualitätsentwicklung und -sicherung an den Schulen gelten die kantonalen Richtlinien. Soweit an den einzelnen Schulen Systeme eines Qualitätsmanagements bestehen, ist der Sportunterricht Teil davon. Dabei ist nicht nur der administrative Teil abzubilden, sondern auch der pädagogische. Letzterer hat sich auch dem Fach Sport anzunehmen. Mit der Plattform qims.ch steht den Schulen ein spezifisch für den Sportunterricht entwickeltes Programm des Qualitätsmanagements zur Verfügung.

Zu einem wohlverstandenen Qualitätssicherungssystem gehört, dass Schülerinnen und Schüler im Sportunterricht durch ihre Lehrpersonen qualifiziert werden. Diese Qualifizierung dient nicht nur der Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler, sondern sie soll die Lehrpersonen dazu anhalten, die Erreichung der im Lehrplan festgelegten Ziele auch tatsächlich zu überprüfen. Insofern stellt die Qualifizierung ein grundsätzliches Instrument der Qualitätssicherung dar. Form und Inhalt dieser Leistungsbeurteilung hat sich an diejenige der anderen Fächer in der jeweiligen Schule und Schulstufe anzupassen.

Absatz 2: Wie in der Bildungsverfassung angelegt und im Harnos-Konkordat ausdrücklich erwähnt, beteiligen sich die Kantone und der Bund an einem kontinuierlichen Monitoring über das gesamte Bildungssystem. Die Erhebung und Auswertung der entsprechenden Daten stellen ein zentrales Instrument der Qualitätssicherung dar. Der Schulsport soll Teil dieses Monitorings sein. Das BASPO und die Kantone erheben daher periodisch und gemeinsam die Daten zur Einhaltung und Umsetzung des Sportobligatoriums in der Schule. Im Rahmen dieser Erhebungen werden künftig auch Daten über die Förderung von Sport- und Bewegungsmöglichkeiten erfasst. Die Auswertung der Ergebnisse sollen durch BASPO und Kantone koordiniert und allfällige Massnahmen zur Qualitäts- und Quantitätssicherung gemeinsam vereinbart und umgesetzt werden.